

# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,  
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,  
38226 Salzgitter,  
Tel.: 05341 / 839-3585



43. Jahrgang

Salzgitter, 19. Oktober 2016

Nummer 22

## Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
106	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Ghg 53 für SZ-Gebhardshagen "Gebhardshagen Nordost"	299
107	Öffentliche Zustellungen	302

## Amtliche Bekanntmachungen

106

### Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Ghg 53 für SZ-Gebhardshagen "Gebhardshagen Nordost"

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 28.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Ghg 19 für SZ-Gebhardshagen "Unter den Pfählen" werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Das Plangebiet ist im Nordwesten durch die Kleingartenanlage des Kleingartenvereins Salzgitter-Gebhardshagen, im Nordosten durch einen Feldweg und im Süden durch die Eigenheimsiedlung Unter den Pfählen begrenzt.

Die Geltungsbereiche 2 und 3 liegen in der städtischen Ökokontofläche K 4 „Gohwiese“ in der Gemarkung Lebenstedt westlich der Biologischen Station des NABU Salzgitter in der Siebenbürger Straße.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

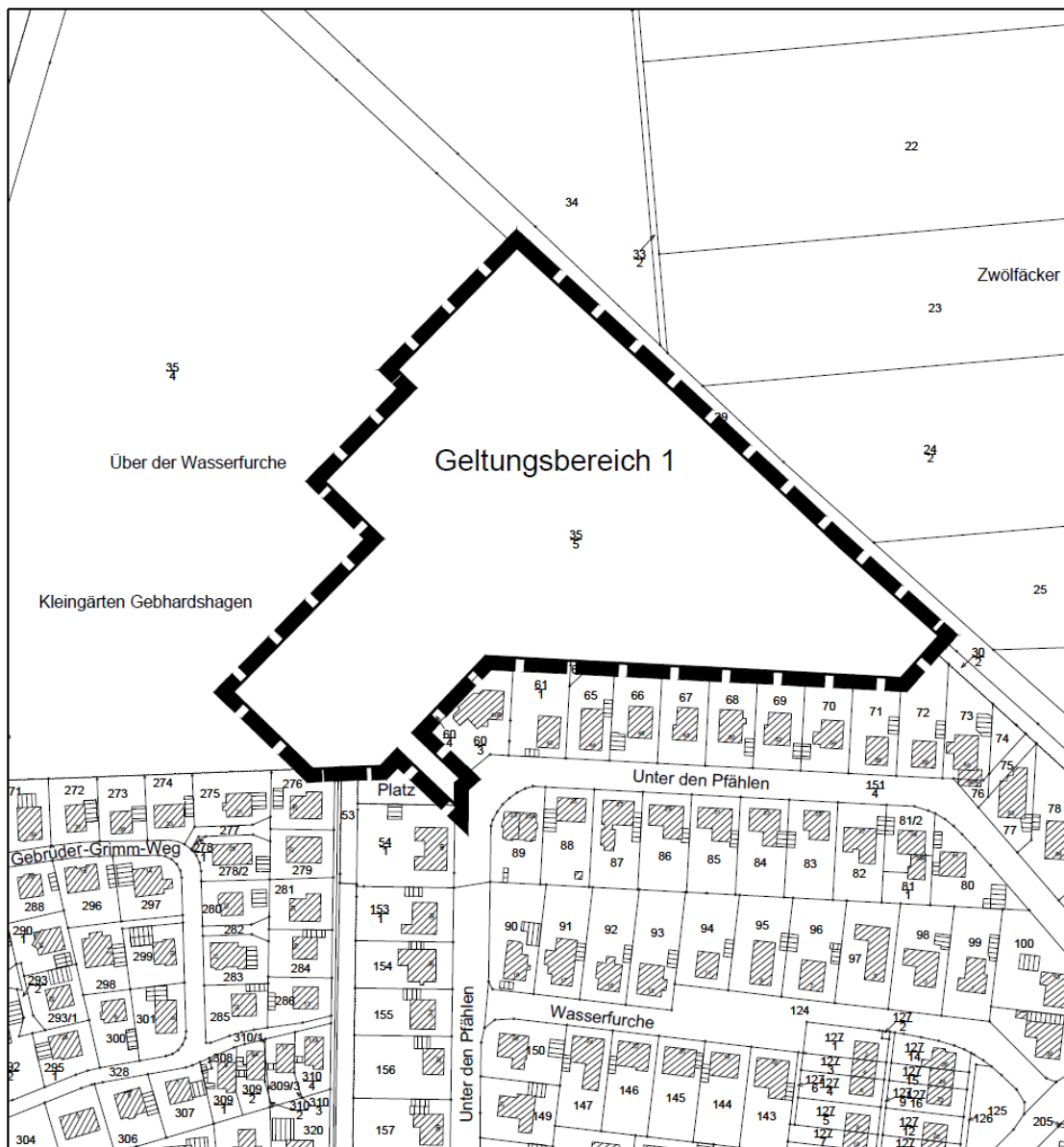
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

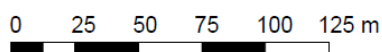
Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 05.10.2016

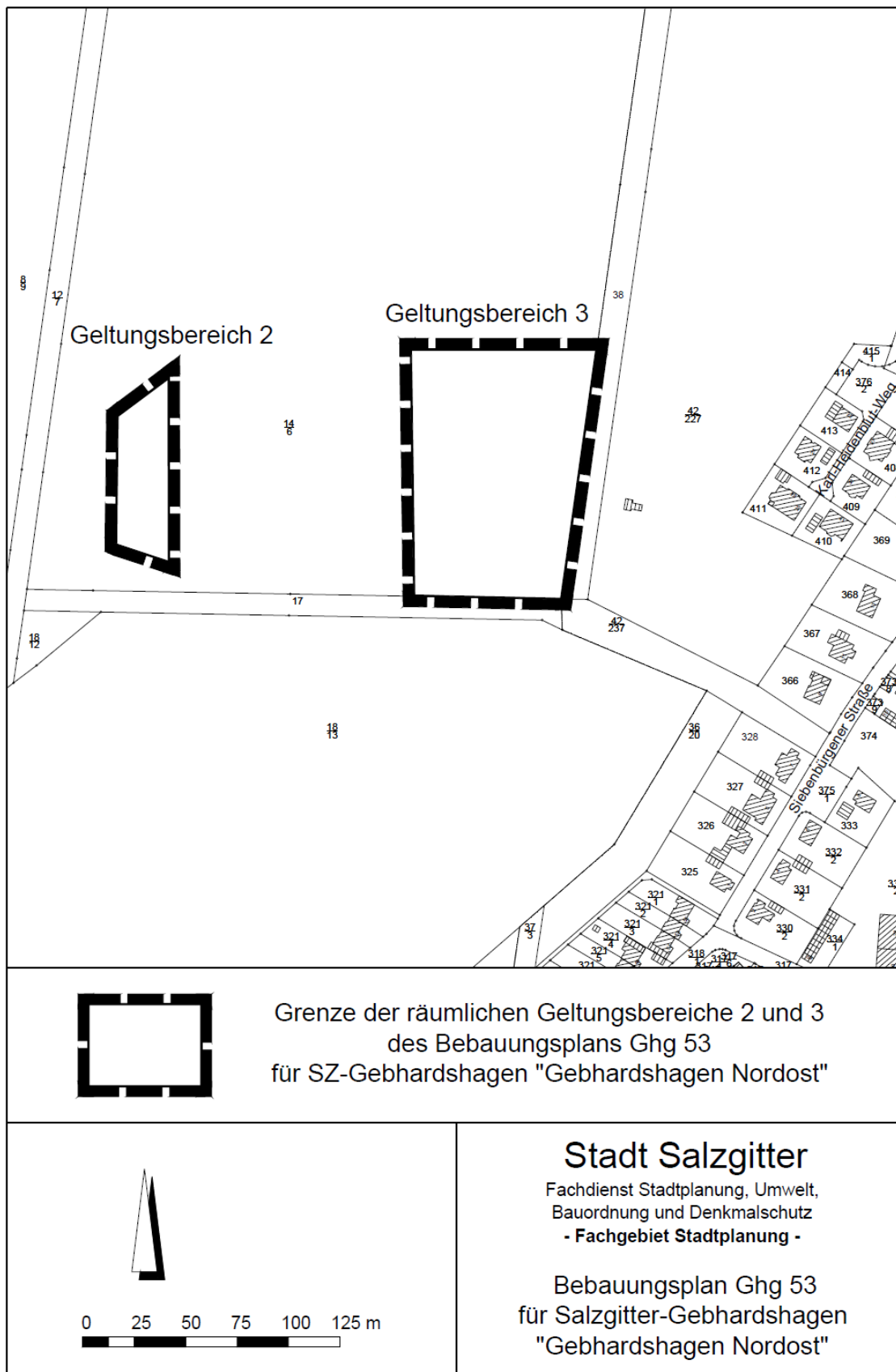
gez. Klingebiel  
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 1  
des Bebauungsplans Ghg 53  
für SZ-Gebhardshagen "Gebhardshagen Nordost"



**Stadt Salzgitter**  
 Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
 Bauordnung und Denkmalschutz  
 - Fachgebiet Stadtplanung -  
  
 Bebauungsplan Ghg 53  
 für Salzgitter-Gebhardshagen  
 "Gebhardshagen Nordost"

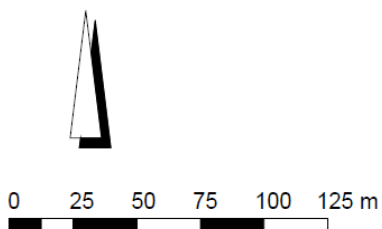


Grenze der räumlichen Geltungsbereiche 2 und 3  
des Bebauungsplans Ghg 53  
für SZ-Gebhardshagen "Gebhardshagen Nordost"

**Stadt Salzgitter**

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Ghg 53  
für Salzgitter-Gebhardshagen  
"Gebhardshagen Nordost"



## 107

## Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Gneist, Philipp 32.4/00.1600507	Augusta-Friedrich-Straße 23 38259 Salzgitter	NMeldeG	22.09.2016
Mamica, Algert 32.4/00.1601572	Auf der Kappe 20 38229 Salzgitter	KRWG	22.09.2016
Utz, Valentina 32.4/00.3613821	Brucknerstraße 11 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	28.09.2016
Furdui, Toma-Constantin 32.4/00.4605573	Bahnhofstraße 22 73642 Welzheim	Straßenverkehrsgesetz	04.10.2016
Pandele, Radu 32.4/00.3613765	Doktorkamp 5 38302 Wolfenbüttel	Straßenverkehrsgesetz	05.10.2016
Tarshahani, Basel 32.4/00.6603624	Middelstenweg 12 26826 Weener	Straßenverkehrsgesetz	05.10.2016

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **16.11.2016** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift